



Flurbereinigung Erse-Wipshausen
Landkreis Peine 215
Az.: 4.1.1 – PE 215-02

Bearbeitet von Sascha Woblewski
Braunschweig, den 21.03.2022

Öffentliche Bekanntmachung **- Wahlen des Vorstandes -**

Ladung

**Zur Teilnehmersammlung im
Flurbereinigungsverfahren Erse-Wipshausen, Landkreis Peine 215
am Donnerstag, dem 28.04.2022, um 16:00 Uhr
in der Aula der Grundschule Drachenstark
Am Mühlenberg 7, 31234 Edemissen**

werden alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die Teilnehmer nach § 10 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), sind, geladen.

Tagesordnung:

1. Abstimmung über eine Wahlsatzung nach § 18 Abs. 3 FlurbG
2. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Erse-Wipshausen und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 21 FlurbG
3. Verschiedenes

Teilnehmer sind sämtliche Eigentümer und Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) derjenigen Grundstücke, die im Anhang zum Flurbereinigungsbeschluss vom 20.10.2021 (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke) aufgeführt sind.

Bestehen bei einem zum Wahltermin erscheinenden Teilnehmer Zweifel an seiner Wahlberechtigung, so muss dieser auf Verlangen eine Befugnis nachweisen (z. B. durch Vorlage eines Grundbuchauszuges in Verbindung mit dem Personalausweis).

Die Mitglieder des Vorstandes werden unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern und Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Die Wählbarkeit ist nicht auf den Kreis der Teilnehmer beschränkt, d. h. es können auch Personen gewählt werden, die nicht Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren sind.

Jeder anwesende abstimmungsberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur **eine Stimme**, gleichgültig, ob sein Stimmrecht auf seiner Eigenschaft als Teilnehmer oder/und auf seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter beruht. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als **ein** Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Soweit sich Teilnehmer durch Bevollmächtigte vertreten lassen, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Ein Nachreichen der Vollmacht ist nicht zulässig.

Vollmachtsformulare können beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig angefordert werden oder auf der Homepage des Amtes für regionale Landesentwicklung heruntergeladen werden:

<https://www.arl->

[bs.niedersachsen.de/startseite/foerderung_projekte/flurbereinigung/flurbereinigung-127136.html](https://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/foerderung_projekte/flurbereinigung/flurbereinigung-127136.html)



Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder macht er nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch, können nachträgliche Einwendungen gegen gefasste Beschlüsse nicht mehr vorgebracht werden.

Die Teilnehmerversammlung findet unter Einhaltung der 3G-Regeln statt.

im Auftrage



S. Woblewski

